



**Servicestelle
junge Geflüchtete**

Integration durch Teilhabe
und Chancengleichheit

Susanne Achterfeld, Janna Beckmann, Hannah Binder,
Vanessa Brackmann, Sarah Ehlers und Stephanie Götte

Auswirkungen des KJSG mit Fokus auf die Situation junger Geflüchteter und ihrer Familien

Eine Handreichung



Institut für
Sozialpädagogische Forschung
Mainz gGmbH



Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen

Impressum

Autorinnen: Susanne Achterfeld, LL.M., Dr. Janna Beckmann, Hannah Binder,
Vanessa Brackmann, Sarah Ehlers, Stephanie Götte, DIJuF e. V.

Herausgegeben von der Servicestelle Junge Geflüchtete
ism gGmbH
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz

E-Mail: info@servicestelle-junge-gefluechtete.de
Telefon: 0049 6131-2404-10

Mainz, September 2022



Europäische Union



Das Projekt „Servicestelle junge Geflüchtete“ wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfond (AMIF) kofinanziert und vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg sowie vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz gefördert.

Inhalt

Einleitung	3
1. Kinderschutz	3
1.1. Kooperation mit in EAE oder GU tätigen Sozialpädagog*innen.....	3
1.2. Beteiligung von Berufsheimnisträger*innen – Schwerpunkt Lehrer*innen ...	8
2. Beteiligung	10
2.1. Beteiligung und Beratung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form § 8 Abs. 4 SGB VIII	10
2.2. Selbstvertretungsorganisationen § 4a SGB VIII	12
2.3. Beratungsanspruch § 10a SGB VIII	14
3. Leistungen	16
3.1. Hilfe in Notsituationen § 20 SGB VIII.....	16
3.2. Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII.....	18
3.3. Nachbetreuungsanspruch § 41a SGB VIII	20
4. Kinderschutz bei Außerfamiliärer Unterbringung	21
4.1. Schutzkonzept in Pflegefamilien § 37b SGB VIII.....	21
4.2. Einrichtungen § 45 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII.....	24
5. Hilfeplanverfahren	26
5.1. Geschwisterbeziehung § 36 Abs. 2 SGB VIII.....	26
5.2. Einbezug der nicht personensorgeberechtigten Eltern § 36 Abs. 5 SGB VIII..	27
Fazit	29
Literatur	30
Anhang	31
Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG: Ausgewählte Paragrafen.....	31
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).....	40

Auswirkungen des KJSG mit Fokus auf die Situation junger Geflüchteter und ihrer Familien

Einleitung

Am 10.6.2021 trat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Auch nach über einem Jahr gilt es weiterhin, die Neuregelungen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen, bestehende Strukturen weiterzuentwickeln, neue Ideen und Konzepte für die Umsetzung zu finden und auszuprobieren und offene (rechtliche) Fragen zu klären. Die nachfolgenden Ausführungen thematisieren die für die Gruppe der jungen Geflüchteten besonders relevanten rechtlichen Neuerungen, angefangen bei Fragen zum Kinderschutz bis hin zu Fragen der Beteiligung der jungen Menschen. Dargestellt werden die Rechtslage und deren Umsetzung in der Praxis sowie die Bedeutung der Neuregelung im Kontext junger Geflüchteter.

1. Kinderschutz

1.1. Kooperation mit in EAE oder GU tätigen Sozialpädagog*innen

Neuregelungen der KJSG

Wirksamer Schutz für alle Kinder und Jugendlichen – damit auch und gerade für die in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und Gemeinschaftsunterkünften (GU) lebenden geflüchteten jungen Menschen, die aufgrund ihrer Erfahrungen aber auch aufgrund der Form der Unterbringung als besonders schutzbedürftig anzusehen sind – bedarf einer starken Verantwortungsgemeinschaft der relevanten Akteure und setzt gelingende Kooperation voraus. Dies gilt nicht nur im Rahmen fallübergreifender Netzwerkarbeit, sondern auch im konkreten Einzelfall bspw. bei der Gefährdungseinschätzung. Effektive Kooperation an den Schnittstellen ist jeher Ausweis einer guten Kinderschutzpraxis. Mit dem KJSG (im Themenblock Besserer Kinder- und Jugendschutz) wurden ausdrückliche rechtliche Grundlagen geschaffen, um stärkeren Schutz durch Verbesserung der Kooperation beim Schutzauftrag sicherzustellen. Zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit an der Schnittstelle zu Berufsheimnisträger*innen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit typischerweise häufiger mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu tun haben

(aufgeführt in § 4 Abs. 1 KKG¹), hat der Gesetzgeber Änderungen in § 4 KKG (Rückmeldepflicht, § 4 Abs. 4 KKG) und § 8a SGB VIII (Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung, § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII) aufgenommen. Durch die neuen Vorschriften soll ein enges Zusammenwirken für einen verbesserten Kinderschutz gesichert werden. Zudem soll eine möglichst breite und fundierte Erkenntnisgrundlage für das Jugendamt geschaffen werden – durch Einholung von Informationen bei mitteilenden Berufsgeheimnisträger*innen sowie durch deren Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung.

Eigener Schutz- und Hilfeauftrag der Sozialarbeiter*innen in einer EAE/ GU

Zu den Berufsgeheimnisträger*innen, die bislang schon durch § 4 KKG in den Schutzauftrag eingebunden waren, gehören auch staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und -pädagog*innen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 KKG), die bspw. in einer EAE oder GU tätig sind. Wenn einer solchen Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen – bspw. eines/einer unbegleiteten Minderjährigen (UMA) oder des Kindes einer geflüchteten Familie – bekannt werden, ist sie verpflichtet, die in § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 KKG vorgegebenen Schritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrags einzuhalten: Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung der Eltern und des Kindes und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von für erforderlich gehaltenen Hilfen, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. Bei der Gefährdungseinschätzung besteht ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Insofa). Insoweit erfahren meint auch Expertise im Hinblick auf die jeweilige Art der Gefährdung (bspw. eine Fachkraft, die sich mit der Situation geflüchteter junger Menschen auskennt und Erfahrung mit den im Rahmen der Unterbringung in EAE oder GU auftretenden Problematiken hat). Nach Abs. 3 der Vorschrift ist der/die Berufsgeheimnisträger*in befugt, die Information an das Jugendamt weiterzugeben, wenn eine Abwendung der Gefährdung nach § 4 Abs. 1 KKG ausscheidet oder ein entsprechendes Vorgehen erfolglos ist und ein Tätigwerden des Jugendamts zur Gefährdungsabwendung für erforderlich gehalten wird. Hierüber sind die betroffenen Personen vorab zu informieren, wenn der wirksame Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird. Gerade bei einer möglichen Gefährdung im Rahmen der Unterbringung geflüchteter junger Menschen ist wichtig, diese gut mitzunehmen und transparent zu machen, dass und warum man das Jugendamt einbezieht (Stichwort: mögliche negative Vorerfahrungen mit Behörden im Heimatland, im Rahmen der Flucht oder vor Ort).

¹ Das KKG ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

Insofa-Beratung durch Fachkräfte mit Erfahrung und Wissen zur Situation junger Geflüchteter

Insbesondere im Hinblick auf junge Geflüchtete ist wichtig, dass die Insofa-Beratung durch Fachkräfte angeboten wird, die gerade auch im Hinblick auf diesen Personenkreis besondere Expertise mitbringen, denn „insoweit erfahren“ bedeutet, dass die Insofa sich mit der speziellen Problemlage auskennen muss. Der Gesetzgeber hat zwar nicht explizit in die Kriterien für die Insofa aufgenommen, dass diese auch Kenntnisse hinsichtlich der besonderen Lebenslage und der besonderen Schutzbedürftigkeit von geflüchteten jungen Menschen haben muss (anders als im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII und § 8b Abs. 3 SGB VIII). Dennoch ist wichtig, dass die Jugendämter dafür Sorge tragen, dass die Insofa-Beratung entsprechend aufgestellt ist, damit die Beratung ihren Zweck der Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung in Fällen, in denen es um die (mögliche) Gefährdung junger Geflüchteter geht, in fachlich angemessener Weise erfüllen kann.

Rückmeldepflicht des Jugendamts gegenüber meldenden Sozialarbeiter*innen, die in einer EAE/GU tätig sind

Neu ist die Soll-Verpflichtung für das Jugendamt, dem/der mitteilenden Berufsgeheimnisträger*in eine Rückmeldung zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des/der Minderjährigen bestätigt sieht und ob es tätig geworden und noch tätig ist. Hierauf sind die betroffenen Personen vorab hinzuweisen, wenn dadurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird. Die Rückmeldung stärkt die Kooperation im Einzelfall und fallübergreifend. Das Wissen, dass eine Rückmeldung erfolgt, steigert das Vertrauen in das Jugendamt und die Mitteilungs-bereitschaft im Ganzen. Im konkreten Einzelfall ist die Information über das (Nicht-) Tätigwerden des Jugendamts wichtig für den Umgang mit den beteiligten Personen aus dem Familiensystem im Rahmen der weiteren Betreuung und zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten im Verhältnis zu den betroffenen Personen. Zudem kann der/die Berufsgeheimnisträger*in sich, wenn das Jugendamt im Einzelfall zu einer abweichenden Einschätzung kommt, ggf. selbst an das Familiengericht wenden. Weiter ist davon auszugehen, dass die Rückmeldung den Blick der mitteilenden Person für gewichtige Anhaltspunkte in möglichen anderen Fällen schärft, wenn sie weiß, dass sich die gewichtigen Anhaltspunkte in einem Fall bestätigt haben. Letztlich wirkt die Rückmeldung einer reinen Verantwortungsabgabe entgegen und stärkt das Empfinden für die erforderliche Verantwortungsgemeinschaft zwischen den Sozialarbeiter*innen in Flüchtlingsunterkünften und dem Jugendamt.

Beteiligung von in einer EAE/GU tätigen Sozialarbeiter*innen an der Gefährdungseinschätzung

Neu ist auch, dass der Gesetzgeber die (mögliche) Beteiligung des/der mitteilenden Berufsheimnisträger*in explizit in § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII verankert hat. In der Praxis der Jugendämter wurde die mitteilende Person auch bislang schon an der Gefährdungseinschätzung beteiligt, wenn dies für die Gefährdungseinschätzung erforderlich war. Nunmehr gibt es eine eindeutige gesetzliche Grundlage für dieses Vorgehen: Das Jugendamt hat die mitteilende Person (also bspw. eine in einer EAE oder GU tätige Sozialpädagog*in) an der Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise zu beteiligen, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Gerade im Hinblick auf Personen, die die (mögliche) Gefährdung des Wohls eines jungen Menschen, der in einer EAE oder GU untergebracht ist, mitgeteilt haben, dürfte die Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung in vielen Fällen aus fachlicher Sicht erforderlich sein, da die mitteilende Person die Verhältnisse in der Einrichtung am besten kennt und durch ihre Beobachtungen und Erfahrungen im Hinblick auf den/die Minderjährige*n, um den/die es konkret geht, aber auch durch ihre Erfahrung im Umgang mit geflüchteten jungen Menschen im Allgemeinen besondere Expertise in die Gefährdungseinschätzung einbringen kann.

Umsetzung der Neuregelungen zur Rückmeldung und Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung in den Jugendämtern

Die Jugendämter müssen mithin Verfahren zur Rückmeldung und zur Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung entwickeln und sollten die Rückmeldung und die Prüfung der Beteiligung der mitteilenden Person an der Gefährdungseinschätzung auch in das Ablaufschema zum § 8a SGB VIII-Verfahren aufnehmen.

Wichtig ist, darauf zu achten, dass Inhalt der Rückmeldung nur die im Gesetz aufgeführten Punkte sein dürfen: Gewichtige Anhaltspunkte bestätigt/nicht bestätigt; Tätigwerden/Nicht-Tätigwerden; noch tätig/nicht mehr tätig. Die Rückmeldung soll so früh wie möglich erfolgen. Es muss nicht das gesamte Verfahren der Gefährdungseinschätzung abgewartet werden, allerdings sollte vor dem Hintergrund der Informationspflicht hinsichtlich der Rückmeldung zumindest ein erstes Gespräch mit den betroffenen Personen (Eltern und Kind bzw. bei jungen Geflüchteten mit dem jungen Menschen selbst oder bspw. auch mit dem Vormund) geführt werden. Die Rückmeldung ist nicht formgebunden. Es empfiehlt sich aber, einen Rückmeldebogen zu entwickeln (Schriftform zu Dokumentationszwecken). Unterbleiben kann die Rückmeldung nur ausnahmsweise in atypischen Fällen, nämlich bspw. wenn erkennbar ist, dass der/die Berufsheimnisträger*in die Rückmeldung nicht vertraulich behandeln würde oder die Mitteilung nach § 4 Abs. 3

KKG willkürlich oder aus sachfremden Erwägungen gemacht hat. In diesen Fällen ist zu dokumentieren, dass ausnahmsweise keine Rückmeldung erfolgt.

Im Hinblick auf die Beteiligung der mitteilenden Person an der Gefährdungseinschätzung ist zu identifizieren, in welchen Fallkonstellationen die Beteiligung aus fachlicher Sicht besonders geeignet ist (bspw. wenn der betroffene junge Mensch die Beteiligung in Form eines gemeinsamen Gesprächs wünscht, weil er besonderes Vertrauen zu der betreuenden sozialpädagogischen Fachkraft hat) und in welchen Fällen sie (zunächst) unterbleiben sollte (bspw. wenn der junge geflüchtete Mensch sich explizit dagegen ausspricht). Keinesfalls ist eine Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung angezeigt, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird, wenn also bspw. zu erwarten ist, dass eine Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung dazu führt, dass das Vertrauensverhältnis zur mitteilenden Person oder/und zur Fachkraft des Jugendamts so nachhaltig gestört wird, dass keine Hilfeannahmefähigkeit mehr gegeben ist. Zudem sind die Kriterien festzulegen, anhand derer im jeweiligen konkreten Einzelfall sowohl über das Ob der Beteiligung als auch über das Wie der Beteiligung (z. B. durch Einholung von weiteren Informationen bei der mitteilenden Person oder einen gemeinsamen Austausch mit oder ohne den betroffenen jungen Menschen) entschieden wird.²

Rückmeldung und Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung von Personen, die keine Berufsheimnisträger iSd § 4 Abs. 1 KKG sind

In der Praxis stellt sich die Frage, inwiefern auch Personen an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden können, die nicht in § 4 Abs. 1 KKG aufgeführt sind (bspw. Erzieher*in, der/die in der EAE Kinder betreut). Dies ist (wenn auch nicht explizit gesetzlich geregelt) nach wie vor möglich, wenn es zur Gefährdungseinschätzung erforderlich ist.

Auch, ob eine Rückmeldung an solche Personen erfolgen kann, ist eine in der Praxis aufgetretene Frage. Insoweit ist zu überlegen, ob die Mitteilung nach § 4 Abs. 3 KKG grundsätzlich durch die Einrichtungsleitung (oder eine andere zu den in § 4 Abs. 1 KKG aufgeführten Berufsheimnisträger*innen gehörende Fachkraft) erfolgen sollte, die dann auch die Rückmeldung erhält. Ansonsten käme eine Rückmeldung mit Einwilligung der betroffenen Person/en in Betracht. Eine Rückmeldung (ohne Einwilligung der betroffenen Person) zur Aufgabenerfüllung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X iVm 64 Abs. 2 SGB VIII) scheidet

² Ausführlich zu den Kriterien; www.dijuf.de > Handlungsfelder > KJSG > Fachgruppe Kooperation im Kinderschutz > Empfehlungen der Fachgruppe > § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII Beteiligung von Berufsheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung

in der Regel aus, da die Rückmeldung nicht Teil des Schutzauftrags des Jugendamts gem. § 8a SGB VIII oder einer anderen Aufgabe ist.

Ausblick

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Entwicklung von Rückmeldeverfahren durch die Jugendämter und die Umsetzung der Neuregelung zur Rückmeldung als solche keine größeren Schwierigkeiten mit sich bringen dürften. Jedoch muss durch die neue Soll-Verpflichtung im Zusammenspiel mit den weiteren Neuerungen zur Stärkung der Kooperation im Kinderschutz eine Intensivierung der Netzwerkarbeit angestoßen werden, im Rahmen derer auch Akteure stärker in den Fokus rücken, die möglicherweise bislang nicht so sehr mitgedacht wurden (wie bspw. Sozialpädagog*innen in EAE und GU) und denen das Vorgehen im Verfahren nach § 4 KKG und insbesondere auch die Möglichkeit zur Beratung durch eine Insofa bislang ggf. nicht so präsent war.

Hinsichtlich der Beteiligung der mitteilenden Person an der Gefährdungseinschätzung wurde letztlich in Gesetzesform gegossen, was bereits bislang zu guter Kinderschutzpraxis gehört hat: Bei fachlicher Erforderlichkeit eine geeignete Beteiligung der mitteilenden Person an der Gefährdungseinschätzung.

Für wirksameren Kinderschutz im Hinblick auf das Wohl junger Geflüchteter durch Verbesserung der Kooperation mit den in EAE und GU tätigen Fachkräften empfiehlt sich, zusätzlich Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags entsprechend § 8a Abs. 4 SGB VIII mit den Einrichtungsträgern zu schließen.

1.2. Beteiligung von Berufsheimnisträger*innen – Schwerpunkt Lehrer*innen

Lehrer*innen; Schulsozialarbeiter*innen und OGS-Mitarbeiter*innen als Berufsheimnisträger*innen und wichtige Akteur*innen des Kinderschutzes

Wie bei der Frage zur Kooperation mit in EAE oder GU tätigen Sozialpädagog*innen dargestellt, ging es dem Gesetzgeber bei Einführung der Neuregelungen in § 4 Abs. 4 KKG (Rückmeldung an mitteilende Berufsheimnisträger*innen) und in § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII (Beteiligung der mitteilenden Person an der Gefährdungseinschätzung) darum, das Kinderschutzsystem durch verbesserte Kooperation der relevanten Akteure sowohl fallübergreifend als auch im konkreten Einzelfall zu stärken. Zu den über § 4 KKG dem Schutzauftrag verpflichteten Berufsgruppen zählen auch Lehrer*innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 KKG). Damit sind auch diese verpflichtet („sollen“), im Verfahren nach § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 KKG vorzugehen, wenn ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen bekannt

werden (ausführlich hierzu Ziff. 2.a)). Ebenso erhalten sie nach einer Gefährdungsmeldung an das Jugendamt eine Rückmeldung nach § 4 Abs. 4 KKG und werden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII an der Gefährdungseinschätzung beteiligt. Gleiches gilt bspw. auch für Schulsozialarbeiter*innen oder Betreuer*innen in der offenen Ganztagschule (OGS), soweit sie den in § 4 Abs. 1 KKG aufgeführten Berufsgruppen unterfallen (ggf. sind diese auch über Vereinbarungen entsprechend § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrags verpflichtet).

Das System Schule ist ein besonders wichtiger Kooperationspartner, wenn es um Kinderschutz geht. Gerade während der pandemiebedingten Schließungen von Schulen und Kindertagesstätten ist deutlich geworden, wie problematisch die Situation ist, wenn es außerhalb des häuslichen Umfelds keine Personen gibt, die die Kinder und Jugendlichen alltäglich sehen, ihr Wohl im Blick behalten, Veränderungen wahrnehmen und das Jugendamt informieren, wenn dies erforderlich ist, um eine (mögliche) Gefährdung abzuwenden. Gerade durch ihre Rolle und den alltäglichen Kontakt in der Schule haben Lehrer*innen besondere Zugangsmöglichkeiten zu Kindern, Jugendlichen und Eltern. Aufgrund der Schulpflicht und des daraus folgenden alltäglichen Kontakts mit den jungen Menschen ist neben der Mitteilung durch betreuende Fachkräfte in EAE oder GU gerade das System Schule gefragt, wenn es um die Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf einen geflüchteten jungen Menschen geht.

Ausblick: Stärkere Einbindung des Systems Schule erforderlich

Für Jugendämter besteht vielerorts die Schwierigkeit, dass Lehrer*innen ihre Aufgaben im Bereich Kinderschutz nicht ausreichend wahrnehmen, sondern häufiger vorschnell, also ohne die Schritte des § 4 KKG einzuhalten, eine Information an das Jugendamt weitergeben. Es gilt daher, im Rahmen fallübergreifender Netzwerkarbeit darauf hinzuwirken, dass nicht nur Schulleitungen, sondern auch die einzelnen Lehrkräfte ihre Aufgaben und den Ablauf nach § 4 KKG kennen und wissen, was gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein können und welche insoweit erfahrenen Fachkräfte (Insofa) für die Beratung zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Expertise in der Beratung kann die Lehrkräfte auch für die spezifischen Schutzbedürfnisse junger Geflüchteter sensibilisieren und sie im Hinblick auf den weiteren Umgang mit dem betroffenen jungen Menschen unter Berücksichtigung dieser besonderen Schutzbedürfnisse unterstützen.

Insgesamt ist eine stärkere Einbindung der Lehrkräfte bzw. des Systems Schule von großer Bedeutung für ein funktionierendes Kinderschutzsystem. Hierfür ist sicherlich

auch wichtig, dass Lehrkräfte wissen, dass sie eine Rückmeldung des Jugendamts dazu erhalten, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und tätig (geworden) ist. Für die Lehrkräfte bedeutet dies auch, dass sie in zukünftigen Fällen ggf. schon sicherer einschätzen können, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Auch die Beteiligung von Lehrkräften an der Gefährdungseinschätzung in Fällen, in denen dies aus fachlicher Sicht erforderlich ist, kann dazu führen, dass die Informationsweitergabe an das Jugendamt nicht als Verantwortungsabgabe wahrgenommen wird, sondern die Lehrkräfte sich im jeweiligen Einzelfall mitverantwortlich für das Kind bzw. den jungen Menschen fühlen. Diese Mitverantwortung sollten die Jugendämter auch aktiv beim System Schule einfordern.

2. Beteiligung

2.1. Beteiligung und Beratung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form § 8 Abs. 4 SGB VIII

Konkretisierung der geforderten Adressat*innenorientierung

Eines der Kernanliegen des KJSG ist die Stärkung von Beteiligung und Subjektorientierung im Kinder- und Jugendhilferecht. Ein in diesem Zusammenhang wichtiges fachliches Grundprinzip der sozialen Arbeit wurde ausdrücklich als gesetzliche Anforderung in das SGB VIII übernommen: die Kommunikation zwischen Fachkräften und ihren Adressat*innen muss für diese verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar sein und spielt daher gerade im Kontext junger Geflüchteter und ihrer Familien eine wesentliche Rolle. Die Formulierung findet sich außer im § 8 Abs. 4 SGB VIII noch in weiteren durch das KJSG neu gefassten Vorschriften:

- beim Anspruch auf Beratung von jungen Menschen, Müttern, Vätern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem SGB VIII (§ 10a Abs. 1 SGB VIII),
- bei der Beratung und Aufklärung von Personensorgeberechtigten und Kindern oder Jugendlichen vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe (§ 36 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB VIII),
- bei der Beratung von jungen Volljährigen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang (§ 41 a Abs. 1 SGB VIII),
- und im Zusammenhang mit der unverzüglichen umfassenden Aufklärung des Kindes oder der Jugendlichen und der Personensorge- oder

Erziehungsberechtigten während der Inobhutnahme über diese Maßnahme (§ 42 Abs. 2 S. 1 SGB VIII bzw. § 42 Abs. 3 S. 1 SGB VIII).

Die Begriffe „verständliche“, „nachvollziehbare“ und „wahrnehmbare“ Kommunikation haben unterschiedliche Zielrichtungen. Die Verständlichkeit der Beratung und Aufklärung wird vor allem bei Menschen ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen, aber auch in Abhängigkeit vom Lebensalter, den kognitiven Fähigkeiten und dem Bildungsstand eine Rolle spielen. Nachvollziehbarkeit setzt eine gewisse Strukturiertheit des Gesprächs voraus. Für beide Begriffe können keine einheitlichen Standards gebildet werden. Entscheidend ist vielmehr eine flexible Anpassung der Fachkraft an die Voraussetzungen, die das Gegenüber mitbringt. Die Anforderung einer wahrnehmbaren Kommunikation zielt vor allem auf Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen ab, die z. B. auf den Einsatz von Gebärdendolmetscher*innen angewiesen sind.³

Bedeutung und Umsetzung in der Arbeit mit jungen Geflüchteten

Von einer effektiven Umsetzung der seit Inkrafttreten des KJSG gesetzlich geforderten Adressat*innenorientierung können junge Geflüchtete in besonderer Weise profitieren.

Zum einen verfügen viele noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse, um sich ohne Schwierigkeiten an eine Behörde zu wenden. Insbesondere im Zusammenhang mit Jugendhilfeleistungen, bei denen es um sehr persönliche Bedarfe geht, ist ein vertrauensvoller Austausch auf Augenhöhe unabdingbar. Dass der Jugendhilfe die Pflicht zugewiesen wird, für die Verständlichkeit dieses Austauschs zu sorgen – bei Bedarf auch durch den Einsatz von Dolmetscher*innen – bedeutet eine wichtige Klarstellung. Denn bisher wurde vielfach mit Verweis auf die Regelung von Deutsch als Amtssprache (vgl. § 19 Abs. 1 S. 1 SGB X) ein Anspruch auf den Einsatz von Dolmetscher*innen samt Kostenübernahme verneint.⁴ Auf Grundlage der neuen Rechtslage wird es daher auch darum gehen, die Kriterien für eine angemessene fachliche Entscheidung im Hinblick auf die Erforderlichkeit eines/einer Sprachmittler*in zu definieren.⁵

Zum anderen ist die Anforderung an eine Behörde, aus Sicht der Adressat*innen verständlich und nachvollziehbar zu kommunizieren, für Menschen – z. B. junge

³ vgl. zum Ganzen: DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 408; Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert, KJSG/Schönecker, 2022, Kap. 1 Rn. 16-21; FK SGB VIII/Meysen, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 8 Rn. 14

⁴ vgl. m.w.N. DIJuF FAQ zum KJSG, Beratung in „verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“: Folgt aus dieser Formulierung eine Pflicht der Jugendämter, bei Bedarf auf eigene Kosten eine*n Dolmetscher*in hinzuzuziehen?, abrufbar unter: <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/hilfen-aus-einer-hand>

⁵ Z. T. wird auf objektivierende Kriterien wie Deutschkenntnisse nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen abgestellt, vgl. etwa jurisPK/Luthe SGB VIII § 10 a Rn. 29; skeptisch dazu und angemessene fachliche Entscheidung im Einzelfall fordernd: DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 408 [410].

Geflüchtete – von besonderer Bedeutung, die in einem anderen rechtlichen und bürokratischen System aufgewachsen sind und neben sprachlichen Übersetzungen auch in dieser Hinsicht verstärkt auf Erläuterungen und Transparenz angewiesen sind.

Die nunmehr ausdrücklich formulierten Anforderungen, die vielerorts sicher schon Standard in der Jugendhilfe sind, sollen eine flächendeckende Absicherung einer solchen guten Praxis bewirken. Teilweise wird dies die Jugendämter vor nicht unerhebliche Herausforderungen stellen. Denn je nach Sprache und Region in Deutschland ist es nicht immer leicht, geeignete Dolmetscher*innen zu finden. Noch weitergehend werden die Herausforderungen dann, wenn zu Sprachbarrieren behinderungsbedingte Kommunikationshürden hinzutreten. Es wird daher darauf ankommen, vor Ort Netzwerke mit anderen Akteur*innen aufzubauen oder zu erweitern, die bei Bedarf hinzugezogen werden können, um letztlich auch die Akzeptanz des eigenen Handelns zu fördern.

2.2. Selbstvertretungsorganisationen § 4a SGB VIII

Konkretisierung der Vorschrift

Der im Zuge des KJSG neu geschaffene § 4a SGB VIII, der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung anzuregen, zu fördern und mit diesen zusammenzuarbeiten, birgt aufgrund der offenen Formulierungen (offener Adressatenkreis und unbestimmte Rechtsbegriffe) in rechtlicher und fachlicher Hinsicht zwar Schwierigkeiten aber vor allem auch Potential, um Beteiligung und Selbstvertretung junger Menschen nachhaltig zu verankern. Das Ziel des § 4a liegt darin, die Beteiligung der Leistungsempfänger*innen an der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Leistungen der Jugendhilfe sicherzustellen und ihre Expertise „in eigener Sache“ einzubeziehen. Die Legaldefinition des Begriffs der Selbstvertretung beinhaltet im Wesentlichen zwei Aspekte: es muss sich um Zusammenschlüsse von Personen handeln, die nicht berufsständisch mit der Kinder- und Jugendhilfe verbunden sind (z.B. Ehrenamtliche oder Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe) und die über eine gewisse organisatorische Verfestigung verfügen, aber keine bestimmte Organisationsform aufzuweisen haben. Der Gesetzgeber hat eine objektive, wengleich auch nicht subjektiv einklagbare Rechts-pflicht normiert und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, Selbstvertretung anzuregen und zu fördern sowie mit dieser zusammenzuarbeiten. Das Gesetz formuliert hier eine sog. „Soll-Regelung“, von der nur bei Vorliegen atypischer Umstände abgewichen

werden darf.⁶ Eindeutig ist somit, dass das „Ob“ der Anregung und Förderung nicht zur Diskussion steht und daher Auftrag an und Aufgabe von der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist. Verpflichtet werden dabei sowohl die örtlichen Jugendämter als auch die Landesjugendämter (§ 85 iVm § 69 SGB VIII), die die Vorgaben des § 4a SGB VIII umzusetzen haben. Aus dem Gesetzestext lassen sich zunächst keine konkreten Handlungsanweisungen ableiten, wie die Anregung und Förderung von Selbstvertretungsorganisationen zu erfolgen hat. Den öffentlichen Trägern ist somit ein Ermessensspielraum eingeräumt, den es auszufüllen gilt. Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe müssen eigenverantwortlich Ansätze oder Konzepte zur Anregung und Förderung entwickeln und sodann umsetzen. In der Literatur lassen sich bereits einige Beispiele finden, jedoch steckt die Umsetzung zum aktuellen Zeitpunkt vielerorts (noch) in den Kinderschuhen.⁷ Denkbar wären bspw. die gezielte Ansprache von Personen, Teilnehmungsworkshops, das Vorhalten einer Fachkraft, die Konzepte entwickelt und Vorhalten von Räumlichkeiten sowie die allgemeine Beratung von Zusammenschlüssen. Gesetzlich konkretisiert ist die Anregung und Förderung allein durch die Verpflichtung für die Träger von Einrichtungen, als Teil der Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis geeignete Verfahren zur Selbstvertretung vorzuhalten (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Werden selbstorganisierte Zusammenschlüsse angeregt und gefördert, so stellt sich im Anschluss die Frage des „Wie“ der Zusammenarbeit. In Ermangelung einer gesetzlichen Definition gilt es auch hier, diesen unbestimmten Rechtsbegriff mit Leben zu füllen, wobei ein Rückgriff auf § 4 SGB VIII und die Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe denkbar ist (Kooperation mit Zusammenschlüssen, Einbezug ihrer Expertise, Hinweis auf Veranstaltungen, gemeinsame Veranstaltungen, Beteiligung bei Prozessen/Entwicklung von Konzepten). Zudem gibt § 4a Abs. 2 Hs.2 SGB VIII vor, dass die öffentliche Jugendhilfe auf eine „partnerschaftliche Zusammenarbeit“ von Selbstvertretungen innerhalb der freien Jugendhilfe hinzuwirken hat und holt somit auch die Träger der freien Jugendhilfe mit ins Boot. Gesetzlich konkretisiert ist die Zusammenarbeit bei der Teilnahme von Selbstvertretungsorganisationen in den Jugendhilfeausschüssen (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und der Beteiligung an den Arbeitsgemeinschaften (§ 78 S. 3 SGB VIII). Ein weiteres gesetzliches Beispiel lässt sich in § 37a S. 5 SGB VIII finden, der Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen.

Bedeutung und Umsetzung in der Arbeit mit jungen Geflüchteten

Geflüchtete junge Menschen können von der Neuregelung des § 4a SGB VIII und der Anregung, Förderung und Zusammenarbeit insofern profitieren, als dass sie ihre

⁶ Wabnitz ZKJ 2022, 93 [95]

⁷ Seyboldt JAmt 2022, 395

Interessen und Bedarfe im besonderen Maße durch Zusammenschlüsse in den Fokus rücken können. Derzeit steckt jedoch auch hier die Umsetzung der Neuregelung des § 4a SGB VIII bundesweit – und nicht nur bezogen auf junge Geflüchtete – in den Kinderschuhen. Gleichwohl dürfte in dem Zusammenhang die Organisation „Jugendliche ohne Grenzen in Deutschland e.V.“ ein wertvoller Ansprechpartner für die Anregung selbstorganisierter Zusammenschlüsse sein.

2.3. Beratungsanspruch § 10a SGB VIII

Das reformierte SGB VIII sieht weiterhin einen neuen Beratungsanspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor, der sowohl im Hinblick auf den zu beratenden Personenkreis als auch auf die Beratungsinhalte sehr weit gefasst ist. Zudem stellt der Gesetzgeber ausdrückliche Anforderungen an die Form der Beratung – sie soll für die Adressat*innen verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar sein (vgl. dazu Ziff. 3.a).

Schon vor Inkrafttreten galten und gelten weiterhin für Jugendämter die allgemeine Beratungs-pflicht für Sozialleistungsträger nach § 14 SGB I und verschiedene spezifische jugendhilferechtliche Beratungspflichten wie z. B. in § 18 SGB VIII oder in § 36 Abs. 1 SGB VIII. Der neu geschaffene Anspruch nach § 10a SGB VIII soll den Berechtigten schon beim ersten Kontakt mit dem Jugendamt zugutekommen und diese in die Lage versetzen, Ansprüche auf Jugendhilfe- und andere Sozialleistungen zur Kenntnis und effektiv in Anspruch zu nehmen.⁸ Vorgesehen ist eine aktive Beratung, die weitergehend als der allgemeine Beratungsanspruch nach dem SGB I auch praktische Hinweise oder sogar Hilfe bei der Antragstellung und der Inanspruchnahme von Leistungen beinhalten kann. Inhaltlich soll sie sich nach der gesetzlichen Formulierung allgemein auf die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen, auf Leistungen der Jugendhilfe und anderer Leistungsträger und mögliche Auswirkungen und Folgen der Hilfe beziehen. Darüber hinaus geht es um eine Orientierung hinsichtlich der Verwaltungsabläufe, möglicher Leistungsanbieter und anderer Hilfemöglichkeiten sowie auch anderer Beratungsmöglichkeiten im Sozialraum.

Die Verantwortung für die Erfüllung des Beratungsanspruchs liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Auch wenn die Zuweisung nicht so ausdrücklich erfolgt wie beim Verfahrenslotsen (vgl. § 10b Abs. 1 S. 3 SGB VIII), ergibt sich aus § 69 SGB VIII iVm den Ausführungsgesetzen der Länder zum SGB VIII eine Zuordnung der Beratungspflicht zu den Jugendämtern, die auch nicht an andere Stellen

⁸ Beratung vor der Eingangstür“; vgl. ausführlich Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert, KJSG/Smessaert, 2022, Kap. 2 Rn. 15-23

innerhalb der Kommunalverwaltung ausgelagert werden kann. Für die Jugendämter bedeutet dies in erster Linie, dass sie ab sofort das erforderliche Beratungswissen vorhalten müssen. Je nach Ausgangssituation vor Ort besteht ggf.

Fortbildungsbedarf bei den zuständigen Fachkräften oder es wird erforderlich sein, neues Personal einzustellen. Dabei sind nicht nur die Beratungsinhalte zu berücksichtigen, sondern die Fachkräfte sind auch darauf vorzubereiten, wie sie die Berechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten können. Eine Gruppe, die besonders vom Beratungsanspruch nach § 10a SGB VIII profitieren kann, sind junge Menschen mit Behinderung und deren Familien. Zwar zielt die Beratung nicht nur auf Teilhabebedarfe ab. Aber gerade bei komplexen behinderungsbedingten Bedarfen und ggf. Ansprüchen gegenüber verschiedenen Leistungsträgern im verzweigten Sozialleistungssystem besteht regelmäßig ein umfangreicher Bedarf an Unterstützung bei der Orientierung. Kommen Teilhabeleistungen in Betracht, bestehen auch Überschneidungen zwischen dem Beratungsanspruch nach § 10a SGB VIII und der ab dem 1.1.2024 vom Jugendamt zu erfüllenden Aufgabe des Verfahrenslotse, der junge Menschen mit Behinderung während des gesamten Hilfeprozesses unterstützen und begleiten soll (§ 10b Abs. 1 SGB VIII).

Aber auch für junge Geflüchtete mit oder ohne Behinderung, die mit dem deutschen Sozialleistungssystem nicht vertraut sind, kann die vorgesehene Beratung eine hilfreiche Unterstützung sein. Dies gilt umso mehr, als dass die Verantwortung für die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen, um tatsächlich eine Verständigung zwischen Fachkraft und Klient*in herzustellen, nach der gesetzlichen Konzeption beim Jugendamt liegt. Das bezieht sich auch auf die Gewährleistung einer verständlichen Beratung, bei Bedarf ggf. unter Hinzuziehung eines Dolmetschers (vgl. dazu Ziff. 3.a).⁹ Zur Förderung einer möglichst niedrigschwelligen Inanspruchnahme der Beratung wäre es wünschenswert, wenn Jugendämter für die Erfüllung ihrer Pflichten nach § 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII Ideen aufgreifen würden, die im Zusammenhang mit den ab dem 1.1.2024 bestehenden Aufgaben als Verfahrenslotse gem. § 10b SGB VIII diskutiert werden. Dazu gehört eine effektive Bekanntmachung des Angebots im Sozialraum ebenso wie das Abhalten von Sprechstunden an geeigneten Orten außerhalb des Amtsgebäudes, ebenso wie in mobiler Form oder online.¹⁰

⁹ Zu den Maßstäben für die Pflicht zur Hinzuziehung eines Dolmetschers auf Kosten des Jugendamts zur Gewährleistung einer adressatengerechten Beratung: DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 408 (409 f).

¹⁰ Vgl. dazu ausführlich DIJuF (2022) Positionspapier zum Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII, 3 f., abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Positionspapier_Verfahrenslotse_2022-09-14.pdf.

3. Leistungen

3.1. Hilfe in Notsituationen § 20 SGB VIII

Konkretisierung der Norm

Wenn Eltern erkranken oder aus anderen Gründen ausfallen, können Notsituationen hinsichtlich der Versorgung und Betreuung von Kindern entstehen. Für solche Bedarfe sieht das Kinder- und Jugendhilferecht in § 20 SGB VIII

Unterstützungsleistungen vor. Auch bei geflüchteten Eltern kann es - fluchtbedingt ggf. sogar in besonderem Maß – zu Notsituationen kommen, durch die Unterstützungsbedarfe bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder entstehen und die durch die Leistung nach § 20 SGB VIII gedeckt werden können.

In der Praxis führte die Hilfe in Notsituationen in der Vergangenheit eher ein Schattendasein. Dies liegt nicht nur darin begründet, dass Leistungen nach § 20 SGB VIII gem. § 10 Abs. 1 SGB VIII nachrangig gegenüber Leistungen der Krankenkassen (§ 38 SGB VIII) sind. Nach den Erkenntnissen der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker Eltern“¹¹⁾ war die bisherige Regelung in § 20 SGB VIII nicht ausreichend und angemessen. Gründe dafür wurden vor allem darin gesehen, dass der notwendige Weg der Inanspruchnahme der Leistung beim Jugendamt eine Hemmschwelle darstellte und zudem die Leistung nicht mit einem individuell einklagbaren Rechtsanspruch verbunden war.

Mit dem KJSG wurde die Leistung mit einem individuellen Rechtsanspruch versehen und die Voraussetzungen für den Hilfeanspruch unter Anknüpfung an die vorherigen Bedingungen neu gefasst.¹² Im Hinblick auf die Intention, die Bedarfe von Kindern psychisch kranker Eltern besser zu decken, aber auch allgemein, ist der erforderliche „Ausfall“ eines Elternteils weit auszulegen. Davon umfasst sind alle Situationen, in denen aufgrund von beispielsweise körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, Familien- oder Lebenskrisen die Familie einen Bedarf an Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung hat.¹³ In Betracht kommen damit auch unterschiedliche fluchtbedingte Unterstützungsbedarfe, etwa infolge von Traumatisierung oder körperlichen Verletzungen und Erkrankungen.

¹¹ Weitere Informationen zur AG Kinder psychisch kranker Eltern in: AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.) (2020). Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern. Abrufbar unter www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-kranker-Eltern.pdf, Abgerufen: 15.8.2022.

¹² Im Einzelnen siehe FK-SGB VIII/Struck SGB VIII § 20 Rn. 2 ff.

¹³ Wiesner/Wapler/Struck SGB VIII § 20 Rn. 10; FK-SGB VIII/Struck SGB VIII § 20 Rn. 5.

Neu eingeführt wurde die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme beim Leistungserbringer zuzulassen und dazu Vereinbarungen mit freien Trägern abzuschließen (§ 20 Abs. 3 iVm § 36a Abs. 2 SGB VIII). Eine solche Möglichkeit, sich hilfeschend direkt an einen freien Träger zu wenden, ohne dass das Jugendamt einbezogen werden muss, kann die Hemmschwelle für Familien erheblich senken, sich - insbesondere bei sensiblen psychischen Erkrankungen – Hilfe zu suchen. Im Verhältnis zu anderen niedrigschwelligen Angeboten wie etwa der Erziehungsberatung kann die Hilfe nach § 20 SGB VIII allerdings deutlich langwieriger und intensiver ausfallen und besteht daher die Notwendigkeit, den Hilfebedarf qualifiziert festzustellen und die Hilfe im Einzelfall bedarfsgerecht auszugestalten. Das Gesetz hat sich daher für eine spezielle Konstellation der Zulassung unmittelbarer Inanspruchnahme entschieden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird dazu insbesondere verpflichtet, wenn die Leistung von einer Erziehungsberatungsstelle oder ähnlich qualifizierten und zugänglichen Stelle erbracht oder jedenfalls vermittelt wird.¹⁴ Für die Jugendämter gilt es ihrer Steuerungsverantwortung durch Vereinbarungsabschlüsse sowohl mit den Leistungserbringern als auch mit denjenigen Stellen, die die Vermittlung übernehmen und den Bedarf feststellen sollen, nachzukommen, und hier die Modalitäten der Bedarfsfeststellung einschließlich vorrangiger Krankenversicherungsleistungen, der Leistungserbringung, der Finanzierung sowie der eventuell erforderlichen Einbeziehung des Jugendamts detailliert zu regeln.¹⁵ Für betroffene Eltern ergibt sich aus der Neuregelung eine Erweiterung ihrer Möglichkeiten, in Notsituationen Hilfe in Anspruch zu nehmen. Je nach konkreter Ausgestaltung vor Ort können sie sich künftig vertrauensvoll an eine vermittelnde Stelle wie eine Erziehungsberatungsstelle wenden oder aber umgekehrt von dieser auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme aufmerksam gemacht werden.

Ebenfalls aus Anlass der Empfehlungen der AG psychisch kranker Eltern wurde mit dem KJSG ausdrücklich die Möglichkeit geregelt, bei der Hilfe in Notsituationen ehrenamtliche Pat*innen einzusetzen (§ 20 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Durch eine solche Form der „Alltagsunterstützung“ können auch Eltern mit langwierigeren Unterstützungsbedarfen infolge von psychischen Erkrankungen kontinuierlich und flexibel gerade auch hinsichtlich schwankender Bedarfslagen unterstützt werden.¹⁶ Bedingungen für den Einsatz von Pat*innen durch die hilfebringenden freien Träger sind die Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall sowie die Absicherung einer professionellen Anleitung und Begleitung als Bestandteil der Vereinbarungen mit

¹⁴ Siehe dazu im Einzelnen: DIJuF, Umsetzungsempfehlungen für die Planung präventiver Leistungen, abrufbar unter: www.dijuf.de.

¹⁵ Zu den erforderlichen Vereinbarungsabschlüssen: DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 629.

¹⁶ Vgl. AFET 2020, S. 8

dem öffentlichen Träger. Was die Bedarfsgerechtigkeit anbelangt, so kann der Pat*inneneinsatz laut der Gesetzesbegründung etwa dann bedarfsgerecht sein, wenn es vorwiegend um alltagspraktische Hilfen geht.¹⁷ In Betracht kommen Pat*innen zwar auch für intensivere Unterstützungsbedarfe, allerdings sind dann die Bedarfsgerechtigkeit besonders sorgfältig zu prüfen sowie die professionelle Anleitung und Begleitung besonders wichtig.¹⁸

Bedeutung und Umsetzung in der Arbeit mit jungen Geflüchteten

Die Hilfe in Notsituationen nach § 20 SGB VIII hat allgemein großes Potential, Familien in Notsituationen – und auch im Fluchtkontext - gut zu begleiten und unterstützen und die Belastungen für betroffene Kinder möglichst gering zu halten. In den gesetzlichen Neuregelungen liegt die Chance, die bisher eher zögerlich in Anspruch genommene Hilfe in der Praxis tatsächlich bedarfsgerecht auszugestalten und so mehr Familien in Notsituationen niedrigschwellig und präventiv zu unterstützen. In Zeiten mangelnder Ressourcen und Fachkräfte ist es gleichwohl eine Herausforderung, die vorhandenen Hilfeangebote vor Ort auszubauen. Eine besondere Hürde stellt dabei die Klärung vor Ort dar, wer unter welchen Bedingungen zur Wahrnehmung der Vermittlungsaufgabe bereit ist. Für die Bedarfsgerechtigkeit des Einsatzes von Pat*innen, die in Familien mit psychisch erkrankten Eltern einerseits eine verlässliche Ressource darstellen könnten, gleichzeitig aber aufgrund der Intensität des Bedarfs an ihre Grenzen stoßen können, sind verlässliche Kriterien zu entwickeln und die Umsetzungserfolge sowie -grenzen zu evaluieren. Sind die erforderlichen niedrigschwelligen Angebote vor Ort geschaffen, gilt es in einem weiteren Schritt, über diese und die konkreten Modalitäten der Inanspruchnahme möglichst breit zu informieren, damit die Angebote auch geflüchtete Familien tatsächlich erreichen.

3.2. Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII

Konkretisierung der Norm

Die Hilfe für junge Volljährige hat in den vergangenen Jahren gerade im Kontext unbegleiteter minderjährige Ausländer*innen eine zentrale Rolle gespielt und führte in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Ergebnis einer bundesweit sehr unterschiedlichen Bewilligungspraxis. Ziel der Hilfe für junge Volljährige ist nach der Neufassung des SGB VIII und dem insoweit geänderten Wortlaut des § 41 Abs. 1 SGB VIII die Unterstützung des Prozesses der Verselbstständigung an sich und nicht mehr die

¹⁷ BT-Drs. 19/26107, 83.

¹⁸ DIJuF, Umsetzungsempfehlungen für die Planung präventiver Leistungen, abrufbar unter: www.dijuf.de.

Unterstützung zur Erreichung eines bestimmten Ziels. Das Jugendamt prüft nun im Rahmen der Bewilligung der Leistung, ob die Nicht-Fortsetzung der bisherigen Hilfen die weitere Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen gefährdet. Weiterer Unterstützungsbedarf durch die Kinder- und Jugendhilfe ist nach der Neukonzeption zum Beispiel bei einer noch laufenden oder anstehenden Aus- oder Schulbildung sowie bei drohender Obdachlosigkeit und ungeklärten Fragen der weiteren Lebensunterhaltssicherung sowie bei gesundheitlichen Aspekte und auch migrationsrechtlichen Fragestellungen gegeben.¹⁹ Sind bestimmte Punkte zum Zeitpunkt der (geplanten) Beendigung der Hilfe noch nicht geklärt, besteht weiterhin ein Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige, da ansonsten die weitere Entwicklung des jungen Menschen gefährdet bzw. beeinträchtigt ist. Der junge Mensch muss nach dem neuen Verständnis daher darlegen bzw. erklären, dass er im Hinblick auf seine aktuellen Lebensumstände – immer noch oder erneut – Hilfe auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben benötigt und eine Beendigung der Hilfe ihn in seiner weiteren Entwicklung gefährdet.

Mit der Vorschrift des § 36b Abs. 1 SGB VIII wurde daneben eine verpflichtende Regelung für das Jugendamt zur „rechtzeitigen“ Einbindung anderer Sozialleistungsträger in die Hilfeplanung eingeführt. Ziel ist, mit einem nahtlosen Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf andere Sozialleistungsträger die Kontinuität der weiteren Leistungserbringung zu sichern. Die Planung zum Zuständigkeitsübergang wird damit Bestandteil der Hilfeplanung und das Jugendamt muss sicherstellen, dass Dritte rechtzeitig in die Hilfeplanung einbezogen und Zuständigkeitsübergänge geplant werden. Damit kann und soll vermieden werden, dass Leistungslücken entstehen und insbesondere ein Zuständigkeitsstreit zwischen den Sozialleistungsträgern auf dem Rücken des jungen Menschen ausgetragen wird. Als die am häufigsten in Betracht kommenden Leistungsträger dürften wohl der SGB II-Leistungsträger (Jobcenter), die Bundesagentur für Arbeit (SGB III) oder die zuständige BAföG-Stelle sowie bezogen auf die Gruppe der jungen Geflüchteten auch die für das AsylbLG zuständigen Leistungsbehörden (Sozialamt) im Kontext des § 36b Abs. 1 SGB VIII zu nennen sein. Beratungen und schriftliche Vereinbarungen zwischen den Leistungsträgern zum Zuständigkeitsübergang sind nach dem Willen des Gesetzgebers verpflichtend.

Weiterhin führt § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII führt ausdrücklich eine sog. „Coming-back-Option“ ein und greift damit die bereits geltende Rechtslage auf: Um junge Menschen wirkungsvoll und gelingend im Übergang zu unterstützen, besteht stets die Möglichkeit, nach Beendigung der Hilfe erneut Jugendhilfeleistungen in Anspruch zu nehmen – unabhängig von der Dauer der Leistungsunterbrechung.

¹⁹ Overbeck, JAmt 2021, 426

Stellt sich also nach Beendigung der Hilfe heraus, dass der junge Mensch doch nicht den notwendigen Grad der Verselbstständigung erreicht hat und besteht aufgrund der aktuellen Lebensumstände erneuter Bedarf, so hat er stets Anspruch darauf, erneut Hilfe für junge Volljährige zu erhalten. Hat sich der Hilfebedarf zwischenzeitlich geändert, so kann die Hilfe auch auf einer anderen Rechtsgrundlage gewährt werden.

Bedeutung und Umsetzung in der Arbeit mit jungen Geflüchteten

Die Gruppe der jungen Geflüchteten profitiert in besonderem Maße von den Neuregelungen, da der Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige nun verbindlicher ausgestaltet und die oft bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen vorzufindenden schwierigen und den Prozess der Verselbstständigung gefährdenden Lebenslagen wie drohende Wohnungslosigkeit bzw. Umzug in eine Flüchtlingsunterkunft, gesundheitliche Schwierigkeiten und aufenthaltsrechtliche Fragestellungen nun besondere Berücksichtigung finden und nach Willen des Gesetzgebers zu einer Weiterbewilligung der Hilfen führen dürften. Auch die verbindliche Übergangplanung noch vor Beendigung der Hilfen trägt zur Transparenz und einem Gefühl der Sicherheit unter den jungen Geflüchteten bei. Mit Blick auf die „Coming-Back-Option“ dürfte für die Praxis nun auch anhand des klaren Gesetzeswortlauts Rechtssicherheit dahingehend bestehen, dass jederzeit, auch nach Beendigung der bisherigen Hilfe ein Antrag erneut geprüft und bei bestehendem Bedarf auch bewilligt werden muss. Insbesondere für die jungen Geflüchteten, die sich nach Beendigung der Hilfe grundsätzlich allein zurechtfinden müssen und über noch weniger Netzwerke als in Deutschland aufgewachsene Kinder verfügen, kann dies im Einzelfall der richtige Weg sein, sollte die Verselbstständigung entgegen der vorherigen Einschätzung wieder in Zweifel stehen.

3.3. Nachbetreuungsanspruch § 41a SGB VIII

Konkretisierung der Norm

Die Beendigung der stationären Jugendhilfe ist stets mit vielen sozialen und finanziellen Herausforderungen sowie ggf. auch rechtlichen Änderungen verbunden. Im Zuge des KJSG hat der Gesetzgeber mit der Regelung eines sog. Nachbetreuungsanspruchs in § 41a SGB VIII dem Bedarf der jungen Menschen nach weiterer niedrigschwelliger Begleitung Rechnung getragen und explizit anerkannt, dass Unterstützung- und Beratungsbedarf auch über die Zeit der Kinder- und Jugendhilfe hinaus besteht. Die Nachbetreuung stellt daher als individueller Rechtsanspruch einen wichtigen Beitrag für den weiteren Lebensweg der jungen Menschen dar und vermittelt Beratung und Unterstützung bei praktischen Fragen

jeweils orientiert am individuellen Bedarf des jungen Menschen. Hierzu gehören bspw. die Unterstützung beim Abschluss von Verträgen (Versicherung, Unterkunft, Mobiltelefon etc.), bei Fragen zum weiteren Bildungsweg oder bei Schwierigkeiten im Kontakt mit anderen Behörden aber auch Unterstützung in persönlichen Lebenskrisen. Insbesondere stellt sich in der Praxis die Frage, wer die Nachbetreuung sinnvollerweise übernehmen kann. Grundsätzlich hat das Jugendamt die Möglichkeit, die Aufgabe der Nachbetreuung an freie Träger zu übergeben, ist jedoch in der Pflicht, in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Menschen aufzunehmen und den aktuellen Bedarf ggf. neu zu bewerten. Als Leistungserbringer bspw. kommen die bisherigen Bezugsbetreuer*innen in stationären Einrichtungen oder die Pflegefamilien, das Jugendamt oder andere vertraute Ansprechpartner*innen in Betracht. Hier muss der Wunsch des jungen Menschen im abschließenden Hilfeplangespräch besondere Berücksichtigung finden und ggf. eine entsprechende Anpassung der Vereinbarungen mit Einrichtungen/Pflegepersonen vorgenommen werden. Das Vorhalten von sog. Nachbetreuungs-Gutscheinen, die bei Bedarf eingelöst werden können, ist vielen Fällen ein erster guter Ansatz, um dem Unterstützungsbedarf gerecht zu werden.

Bedeutung und Umsetzung in der Arbeit mit jungen Geflüchteten

Insbesondere für junge Geflüchtete, die oft nicht auf ein soziales oder auch erweitertes familiäres Netzwerk zurückgreifen können, ist der Anspruch auf Nachbetreuung sowie die verpflichtende Kontaktaufnahme durch das Jugendamt von großem Wert. Denn diese ermöglicht es ihnen, (ggf. erneut) praktische Unterstützung und Erklärungen zu erhalten, um sich im „Dschungel“ der deutschen Gesellschaft zurechtzufinden, ohne auf den „goodwill“ von Privatpersonen angewiesen zu sein. Gleichwohl ist hier im besonderen Maße darauf zu achten, klare Ansprechpartner zu benennen, damit die jungen Menschen wissen, an wen sie sich nach Beendigung der bisherigen Hilfe zur Erfüllung ihres Nachbetreuungsanspruchs wenden können, um so den Zugang zu dieser Leistung zu erleichtern.

4. Kinderschutz bei Außerfamiliärer Unterbringung

4.1. Schutzkonzept in Pflegefamilien § 37b SGB VIII

Konkretisierung der Norm

Durch die verpflichtende Einführung zur Anwendung eines Konzepts zur Sicherung der Rechte des Kindes/Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt während des Pflegeverhältnisses in § 37b Abs. 1 SGB VIII durch das Jugendamt ist eine echte Neuerung im Bereich der Pflegekinderhilfe durch das KJSG in das SGB VIII aufgenommen worden. Bisher nur im Bereich der Heimerziehung vorhanden, wurde

nun die gesetzliche Verankerung von Schutzkonzepten auch in Pflegeverhältnissen eingeführt. Ziel des Schutzkonzeptes ist es, Gefährdungen von Pflegekindern abzuwenden, Gefährdungslagen zu verhindern und sichere Orte für junge Menschen zu schaffen.

Für die Jugendämter bedeutet das, dass ein Schutzkonzept zunächst auf struktureller Ebene nach dem neuen § 79a SGB VIII entwickelt und dann aber für jedes Pflegeverhältnis individuell angepasst werden muss. Darüber hinaus sind die Schutzkonzepte je nach Dauer und Verlauf des Pflegeverhältnisses zu aktualisieren und fortzuschreiben. Für diese individuelle Anpassung muss sowohl das Pflegekind, als auch die Pflegeeltern - von Anfang an – individuell beraten und im Hinblick auf die Konkretisierung und Abstimmung des Schutzkonzeptes entsprechend beteiligt werden. Da es weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung Angaben dazu gibt, welche Inhalte ein Schutzkonzept nach § 37b SGB VIII haben muss, sind hier die Jugendämter besonders gefragt. Aus der bisherigen fachlichen Debatte und den Erfahrungen der Akteur*innen aus der Praxis lassen sich als Vorschlag zur Umsetzung des § 37b SGB VIII verschiedene Elemente eines Schutzkonzeptes herausarbeiten. Zu diesen Elementen gehören: Verlässliche Ansprechpersonen; qualifizierte Informationen über Rechte; gesicherte Beschwerdewege/ Ombudssystem; Peers/Selbstvertretungen stärken, strukturelle Beteiligungsformen gestalten (Kinder- und Jugendräte, Beteiligungswerkstätten); Aufarbeitungsprozesse und Rechte Betroffener stärken.²⁰ Diese einzelnen Elemente müssen mit Leben gefüllt und unter Einbeziehung der beteiligten Akteure*innen des Pflegeverhältnisses ausgearbeitet werden.

Im Schutzkonzeptelement „verlässliche Ansprechperson“ bedarf es der Identifikation und des verbindlichen Einsatzes einer bekannten, und niedrighschwellig zugänglichen Vertrauensperson im Umfeld des Pflegekindes. Bei der Auswahl sind die Wünsche und Ideen des Pflegekindes zu berücksichtigen und zu überlegen, wer als Vertrauensperson in Betracht kommen kann.

Die qualifizierten Informationen von Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte und alle sie betreffenden Angelegenheiten ist ein weiterer Aspekt eines Schutzkonzeptes, wobei es verständliche und aktuelle Informationsmaterialien braucht, die systematisch erarbeitet und breit zugänglich gemacht werden. Zu denken ist dabei einerseits an die Nutzung neuer Medien wie z. B. Podcasts, Clips, Videos etc., andererseits aber auch an bereits vorhandene Materialien. Entscheidend ist auch hierbei wiederum die kind- und jugendgerechte Sprache, damit die Informationen zu

²⁰ ausführlich dazu: „Empfehlungen zur Umsetzung des § 37b SGB VIII“, abrufbar unter www.dijuf.de

Rechten, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten auch bei den Zielpersonen ankommen.

Die erforderlichen gesicherten Beratungs- und Beschwerdewege für Pflegekinder müssen auf- und ausgebaut werden, wobei z. B. auch (bereits vorhandene) Ombudsstellen genutzt werden können. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es auch hier eines besonderen Vertrauensverhältnisses bedarf, damit sich Pflegekinder an die entsprechenden Stellen mit ihren Anliegen wenden. In diesem Zusammenhang ist § 37b Abs. 2 SGB VIII zu beachten, durch den das Jugendamt zur Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten für ein Kind oder eine*n Jugendliche*n, das bzw. der/die vorübergehend oder dauerhaft in einer Pflegefamilie lebt, verpflichtet wird. Das Jugendamt muss das Pflegekind durch Nennung konkreter Kontaktdaten informieren, welche Personen oder Stellen diese Möglichkeit für das Pflegekind im Einzelfall bieten. Neben den genannten Ombudstellen kann es sich z. B. auch um eine Kontaktperson beim Pflegekinderdienst oder im Jugendamt selbst handeln.

Die Möglichkeit der Beschwerde muss während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses bestehen. Wechseln hierfür vorgesehene Stellen oder Personen oder deren Kontaktdaten, muss das Jugendamt das Pflegekind unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

Da der kollektive, peer-gestützte Austausch zwischen Kindern und Jugendlichen in der Fachwelt zur Verwirklichung der Kinderrechte einerseits und der Schutzkonzepte andererseits als sehr bedeutsam eingeschätzt werden, sollte dies auch entsprechenden Niederschlag in den Schutzkonzepten finden, da auch Selbstvertretungsorganisationen – bei entsprechender politischer und finanzieller Förderung – ihren Beitrag dazu leisten können, die Beteiligung von Pflegekindern zu stärken.

Neben diesem peer-gestützten Austausch wünschen sich Pflegekinder auch außerhalb ihrer Freizeit feste Strukturen der Selbstorganisation (z. B. Pflegekinderräte), um einen zusätzlichen Ort zu haben, an dem sie sich untereinander mit Gleichgesinnten austauschen und auch ihre Rechte einfordern können.

Bedeutung und Umsetzung in der Arbeit mit jungen Geflüchteten

Die erforderliche Anpassung des Schutzkonzeptes auf die Umstände und den Bedarf des Einzelfalls kann insbesondere bei jungen Geflüchteten Schwierigkeiten bereiten, die evtl. aufgrund ihrer Sprachbarrieren Probleme haben könnten, den Hintergrund und die Umsetzung eines solchen Schutzkonzeptes zu erfassen, was evtl. auch für die Pflegeeltern gelten kann, wenn es sich z. B. um Verwandte des/der jungen Geflüchteten handelt. Das Jugendamt ist dann gefragt, die Umsetzung und

Anpassung des individuellen Schutzkonzeptes so zu gestalten, dass alle Beteiligten verstehen, worum es geht und was für das konkrete Schutzkonzept benötigt wird. Bei Bedarf sind auch Dolmetscher*innen einzusetzen. Besondere Schwierigkeiten kann auch die Benennung einer Vertrauensperson bedeuten, insbesondere dann, wenn z. B. der/die junge Geflüchtete noch keine eigene Vertrauensperson benennen kann. Im Kontext junger Geflüchteter, die in Pflegefamilien leben, müsste an Übersetzungen der Materialien, die über Rechte und Beschwerdewege aufklären, gedacht werden, wie dies bereits zu Fragen des Migrationsrechts durch die Flüchtlingsräte bundesweit in der Vergangenheit geschehen ist.²¹

Der Zusammenschluss zu einer Selbstvertretung oder der Zugang in eine peer-to-peer Beratung könnte junge geflüchtete Pflegekinder vor eine unüberwindbar erscheinende Hürde stellen, da sie sich aufgrund ihrer Sprach- und Verständnisschwierigkeiten und auch ihrer Fluchterfahrungen evtl. schwertun könnten, sich solchen Gruppen oder auch peer-gestützten Freizeitangeboten anzuschließen. Hilfreich wäre dabei sicherlich, wenn es die Möglichkeit gäbe, andere Menschen aus ihrer Heimat zu involvieren, die bei den Treffen Hilfestellung leisten könnten.

Abschließend ist festzuhalten, dass es für ein gelingendes Schutzkonzept für junge Geflüchtete mehrerer Elemente bedarf, die mitgedacht und integriert werden müssen. Entscheidend ist dabei immer, was das konkrete Pflegekind benötigt, um vor Gewalt geschützt zu werden und seine Rechte während des Pflegeverhältnisses sichern zu können.

4.2. Einrichtungen § 45 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII

Konkretisierung der Norm

Neu ist, dass für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht mehr „nur“ – wie bereits in der alten Fassung – ein Nachweis über geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten erforderlich ist, sondern die nun erfassten Schutzkonzepte über diese Punkte hinaus noch weitere Elemente umfassen müssen.²² Der Regelungsinhalt der Vorschrift wurde somit erweitert.

§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII verlangt, dass die Einrichtung zur Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleisten muss.

²¹ Vgl. zB. Website des Flüchtlingsrats Niedersachsen <https://www.nds-fluerat.org>

²² Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 45 Rn. 82

Dieses sog. Gewaltschutzkonzept muss von der nach § 45 Abs. 3 S. 1 SGB VIII vorzulegenden Konzeption der Einrichtung umfasst sein, die insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz aufweisen muss.

Das Schutzkonzept muss nicht nur einmalig entwickelt werden, sondern fortlaufend überprüft und ggf. angepasst werden.

Neben dem Gewaltschutzkonzept wird für die Betriebserlaubnis der Nachweis eines Konzepts zur Entwicklung von Selbstvertretungsorganisationen verlangt. Der Einrichtungsträger ist dabei gefragt, vor allem die jungen Menschen zu motivieren, sich an von ihm geförderten Selbstvertretungsorganisationen zu beteiligen. Dabei sind nicht nur die in der Einrichtung untergebrachten Kinder und Jugendliche zu beteiligen, sondern auch deren Personensorgeberechtigten. Dies ist schon deswegen erforderlich, weil die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten gerade bei Kleinkindern notwendig sein wird.

Auch in der bisherigen Fassung des SGB VIII war schon erforderlich, dass eine Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten in der Einrichtung besteht. Nunmehr muss diese Möglichkeit der Beschwerde zusätzlich auch außerhalb der Einrichtung vorgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Beschwerden auch ihre Wirkung entfalten. Die Einrichtungsträger müssen jedoch keine externen Beschwerdemöglichkeiten aktiv schaffen, sondern es besteht nur die Verpflichtung, einen Zugang zu externen Beschwerdemöglichkeiten zu gewährleisten. Wichtig ist insbesondere der adressatenfreundliche, niedrigschwellige und altersgemäße Zugang, z. B. zum zuständigen Jugendamt, einer Ombudsstelle oder ggf. der Betriebserlaubnisbehörde.²³

Zu betonen ist, dass die neuen Voraussetzungen in § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII auch für bereits bestehende Einrichtungen gilt.

Bedeutung und Umsetzung in der Arbeit mit jungen Geflüchteten

In der Praxis wird es eine Herausforderung darstellen, junge Geflüchtete so einzubinden, dass diese sich in ihrer Einrichtung entsprechend einbringen können. Gleiches gilt für die ebenfalls erforderlichen geeigneten Verfahren der Beteiligung, die vom Einrichtungsträger gewährleistet werden müssen. Gerade in Einrichtungen mit vielen (oder ausschließlich) Geflüchteten ist es wichtig, dass ein stärkerer Fokus auf Mitsprache- und Beteiligungsrechte gelegt wird, da viele Geflüchtete diese Instrumente aus ihrer Heimat gar nicht kennen.

²³ LPK-SGB VIII/Kepert/Derxheimer, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 45 Rn. 29 ff.

Der Einbezug der Personensorgeberechtigten in das Schutzkonzept einer Einrichtung wird oft besonders schwierig sein, weil diese nicht erreichbar sind oder in Fällen junger Geflüchteter noch im Heimatland leben.

5. Hilfeplanverfahren

5.1. Geschwisterbeziehung § 36 Abs. 2 SGB VIII

Aus dem Beteiligungsprozess zum KJSG „Mitreden-Mitgestalten“ resultierte das klare Votum, kindliche Bindungen, insbesondere auch die Geschwisterbeziehung, in den Blick zu nehmen und zu schützen.²⁴ Hintergrund ist der Umstand, dass stabile und kontinuierliche Beziehungen für die Entwicklung eines Kindes eine ganz zentrale Bedeutung haben, weshalb die Geschwisterbeziehung für die Entwicklung eines Kindes und damit auch für den Erfolg des Hilfeprozesses besonders wichtig sein kann.²⁵ Daher ist nun in § 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII geregelt, dass die Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden soll, wenn das Kind oder der*die Jugendliche ein oder mehrere Geschwister hat. Zwar wurde in der jugendhilferechtlichen Praxis auch vor dem Inkrafttreten des KJSG die Geschwisterbeziehung in der Hilfeplanung in der Regel bereits berücksichtigt, die ausdrücklich gesetzliche Vorgabe erhöht nun aber den Verbindlichkeitscharakter und unterstreicht die Wichtigkeit dieser Beziehung. Im Regierungsentwurf wurde außerdem die Verschriftlichung der entsprechenden Feststellungen zur Geschwisterbeziehung im Hilfeplan gefordert²⁶; eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt jedoch. Aus der Vorgabe des Aufstellens eines Hilfeplans (§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII) lässt sich jedoch ableiten, dass alle für den Hilfeverlauf erforderlichen Informationen festgehalten werden²⁷, wozu auch die Feststellungen zur Geschwisterbeziehung gehören können.

Für die Fachkräfte bedeutet die Neuregelung, dass sie die Beziehung der Geschwister untereinander in den Blick nehmen müssen, um herauszufinden, inwieweit die Geschwister füreinander Ressource oder vielleicht auch Belastung sind, da Geschwisterschaft nicht per se als positiver oder negativer Faktor für die Entwicklung des Kindes oder der*die Jugendliche deklariert werden kann.²⁸ Stellen die Fachkräfte fest, dass die Geschwisterbeziehung sich positiv auf die Entwicklung des Kindes oder des*der Jugendlichen auswirkt, gilt es, im Rahmen der Hilfeplanung

²⁴ BMFSFJ (Hrsg.), Abschlussbericht Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, 32, 81, 104

²⁵ BT-Drs. 19/26107, S. 84

²⁶ BT-Drs. 19/26107, S. 84

²⁷ vgl. LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 36 Rn. 33 ff

²⁸ Zur Ambivalenz von Geschwisterbeziehungen siehe Teuber/Schrapper, JAmt 2021, 490

Unterstützungsmaßnahmen zu entwickeln, die geeignet sind, die Geschwisterbeziehung zu erhalten und zu fördern. Dabei ist nicht allein zu prüfen, ob bei einer Fremdunterbringung eine gemeinsame Unterbringung in Betracht kommt, sondern auch inwieweit die (z. B. analoge oder digitale) Kontaktaufnahme unterstützt werden kann. Wird hingegen festgestellt, dass die Geschwisterbeziehung der Entwicklung des Kindes oder dem*der Jugendlichen schadet, müssen sich die Beteiligten des Hilfeplanverfahrens darüber verständigen, inwieweit es eines Schutzes bzw. einer Abschirmung Bedarf, wobei natürlich auch das Kindeswohl des Bruders bzw. der Schwester einbezogen werden muss, soweit es sich ebenfalls um ein Kind oder eine*n Jugendliche handelt.

Bedeutung und Umsetzung in der Arbeit mit jungen Geflüchteten

Im Hinblick auf junge Geflüchtete ist hervorzuheben, dass die Berücksichtigung der Geschwister-beziehung nicht davon abhängig ist, dass die Geschwister sich in Deutschland aufhalten. Gerade junge Geflüchtete erleiden oftmals eine räumliche Trennung von der Familie oder von einzelnen Familienmitgliedern und bedürfen daher insbesondere der Unterstützung bei der Beziehungsarbeit, auch über Landesgrenzen hinweg. Auch hier gilt es, die Kontaktaufnahmen zu unterstützen, sofern der Erhalt der Geschwisterbeziehung sich positiv auf die Entwicklung des Kindes auswirkt.

5.2. Einbezug der nicht personensorgeberechtigten Eltern § 36 Abs. 5 SGB VIII

Konkretisierung der Norm

Bis zum Inkrafttreten des KJSG regelte das SGB VIII allein die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Neu ist nun die Soll-Pflicht zur Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern, die jedoch einem doppelten Vorbehalt unterliegt (§ 36 Abs. 5 SGB VIII). Sie sollen an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung nur beteiligt werden, soweit

- dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und
- dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird.

Der Hilfezweck wird dann in Frage gestellt, wenn sich die nicht sorgeberechtigten Eltern nicht auf ein kooperatives Gespräch einlassen können, weil bspw. ein berechtigtes Interesse des Kindes oder Jugendlichen besteht, dass die im Hilfeplangespräch ausgetauschten Informationen nicht den Eltern zur Kenntnis gebracht werden oder ein Kontaktverbot besteht.²⁹ Für die Praxis bedeutet das, dass

²⁹ FK-SGB VIII/Schönecker/Meysen, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 36 Rn. 27

die Fachkräfte in jedem Fall die Möglichkeit einer Beteiligung in Erwägen ziehen und prüfen müssen. Sie entscheiden dabei nicht nur über das „Ob“ der Beteiligung, sondern verständigen sich auch auf ein „Wie“ und berücksichtigen dabei den Willen und das Interesse des Kindes bzw. des*der Jugendlichen und den Willen des*der Personensorgeberechtigten (§ 36 Abs. 5 Halbsatz 2 SGB VIII), was eine Anhörung dieser Personen voraussetzt.³⁰ Dass der Gesetzgeber das Treffen dieser Entscheidung als fachlich höchst anspruchsvoll eingeschätzt hat, macht die Vorgabe des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte deutlich (vgl. entsprechende Regelung beim Schutzauftrag § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Aus fachlicher Sicht ist das Ziel dieser Neuregelung die Förderung des Hilfeprozesses. Durch das gemeinsame Gespräch soll es gelingen die Hilfeleistung auch mit den Eltern unabhängig vom Sorgerecht abzustimmen und somit auch hier die Akzeptanz für die Hilfe und die aktive Mitwirkung am Hilfeprozess fördern, wodurch bei einer Fremdunterbringung auch die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Pflegeperson bzw. der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person (vgl. auch § 37 Abs. 2 SGB VIII) und wodurch auch die Option der Rückkehr in die Herkunftsfamilie gestärkt werden kann (vgl. § 37c Abs. 2 SGB VIII) (BT-Drs. 19/26107, S. 86). Aus rechtlicher Perspektive ist diese Neuregelung aus im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG, das unabhängig von dem Sorgerecht der Eltern besteht, zu begrüßen.³¹

Bedeutung und Umsetzung in der Arbeit mit jungen Geflüchteten

D.h. auch die Eltern von jungen Geflüchteten, für die eine Vormundschaft bestellt ist, müssen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 36 Abs. 5 SGB VIII einbezogen werden. Dies gilt auch, wenn sich die Eltern nicht in Deutschland aufhalten und daher nicht persönlich am Hilfeplangespräch teilnehmen können. Hier obliegt es den Fachkräften zu prüfen, inwieweit eine Beteiligung auf andere Weise erfolgen kann. Denn das Gesetz überlässt die Entscheidung über die Art und Weise der Beteiligung ausdrücklich den Fachkräften, was impliziert, dass die physische Teilnahme am Hilfeplangespräch nicht die einzige mögliche Form der Beteiligung sein kann. Denkbar ist – wie stets - die Kontaktaufnahme über soziale Medien oder Telefon. Letztlich ist die Elternarbeit mit den nicht personensorgeberechtigten Eltern im Kontext junger Geflüchteter ein großer Schritt in Richtung der Förderung der Akzeptanz der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe, da die evtl. abwesenden und

³⁰ FK-SGB VIII/Schönecker/Meysen SGB VIII § 36 Rn. 28

³¹ jurisPK-SGB VIII/ SGB VIII § 36 Rn. 58

nicht sorgeberechtigten Eltern einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die jungen Menschen ausüben.³²

Fazit

Die vorstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Neuerungen durch das KJSG betreffend die Gruppe junger Geflüchteter und ihrer Familien haben gezeigt, dass es wesentliche Verbesserungen für alle Beteiligten gibt. Gerade junge Geflüchtete und ihre Familien werden oft aufgrund eines noch ungeklärten aufenthaltsrechtlichen Status von gesellschaftlichen Prozessen ausgeschlossen oder fremdbestimmt und sind in ihrem Alltag und ihrer Zukunftsplanung eingeschränkt. Wie dargestellt, gelten die durch das KJSG vermittelten Rechte jedoch für alle jungen Menschen – unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Staatsangehörigkeit. Die Teilhabechancen junger Geflüchteter und ihrer Familien müssen daher durch Wissensvermittlung, Aufklärung über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten und Transparenz besonders unterstützt werden. Hierzu bedarf es noch vieler kleiner Umsetzungsschritte, damit die Möglichkeit, die das KJSG in seiner jetzigen Fassung eröffnet, in der Praxis wirksam werden.

³² Breithecker, JAmt 2018, 304

Literatur

- Breithecker, Renate: Elternarbeit mit abwesenden Eltern, JAmt 2018, 304
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2022), Empfehlungen zur Umsetzung
- des § 37b SGB VIII Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen – Elemente von Schutz, Beteiligung und Beschwerde, Stand: 8.8.2022, Aktualisierung mit Stand 29.9.2022, abrufbar unter:
https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen_Umsetzung_von_Schutz_Beteiligung_Beschwerde_2022-10-04.pdf
- Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII.
- Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl., Nomos, 2022.
- Meysen, T., Lohse, K., Schönecker, L., Smessaert, A. (2022). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Nomos Verlag, Baden-Baden.
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 9. Aufl., Nomos, 2022
- Overbeck, Melanie: Die Hilfe für junge Volljährige nach der SGB VIII-Reform, JAmt 2021, 426
- Seyboldt, Ruth: Die zarten Pflänzchen brauchen intensive Pflege -Blitzlichter auf die Umsetzung des KJSG aus der Perspektive des Careleaver e. V., JAmt 2022, 394
- Teuber, Kristin/Schrappner, Christian: Geschwister in der Jugendhilfe - Problem oder Ressource? -Grundlagen und Hinweise für die Hilfeplanung nach dem neuen SGB VIII, JAmt 2021, 490
- Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Aufl. C.H.Beck, 2022

Anhang

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG: Ausgewählte Paragraphen³³

§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

(...)

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

³³ Hier werden ausgewählte Inhalte des SGB VIII dargestellt, Änderungen durch das KJSG sind grün hervorgehoben. Quellen: DIJuF Synopse: Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3.6.2021 https://dijuf.de/fileadmin/user_upload/DIJuF-Synopse_KJSG_Stand_10.6.2021.pdf und https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8, zuletzt abgerufen am 15.09.2022

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 10a Beratung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,

4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

(3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.

§ 10b Verfahrenslotse

(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

(2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.

(...)

§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

(3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe

oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.

(4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(...)

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.

(...)

§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabepankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend §

19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches.

§ 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet werden. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie

1. im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1) die Voraussetzungen des Artikels 82 oder
2. im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Voraussetzungen des Artikels 33

erfüllt sind.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,
2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer
 - a) über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,
 - b) Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, insbesondere vor Beginn der Leistungserbringung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Maßgaben erfüllt, und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,
 - c) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut,
 - d) über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,
 - e) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt und
3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen.

(3) Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Nummer 3 weiter erfüllt sind.

(4) Besteht die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht fort, soll die Leistungserbringung im Ausland unverzüglich beendet werden.

(5) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich

1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltsorts des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,
2. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie
3. die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland zu melden sowie
4. einen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und im Anwendungsbereich
 - a) der Verordnung (EU) 2019/1111 zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 82,
 - b) des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 33

zu übermitteln. Die erlaubniserteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus den Angaben nach Satz 1 ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

§ 41a Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(...)

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

(...)

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(2b) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden.

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.

(2) (weggefallen)

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.

(4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

(2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)³⁴

Ausfertigungsdatum: 22.12.2011

Vollzitat: "Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist"

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und

³⁴ <https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html>, zuletzt abgerufen am 15.09.2022

Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.